

Bearbeitungshinweise

- Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- Die Masterarbeit darf in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsbüro einzureichen. Zwei Exemplare müssen gebunden sein (Art der Bindung frei wählbar) das dritte Exemplar kann geheftet sein. KEINE LOSE BLATTSAMMLUNG! Zusätzlich ist die Masterarbeit in elektronischer Form als PDF in ebenfalls dreifacher Ausfertigung auf CD/DVD einzureichen.
- Einem der drei Exemplare ist eine eidesstattliche Erklärung gem. § 5 Abs. 8 der Prüfungsordnung beizulegen.
- Die Arbeit ist spätestens am Abgabetermin im Prüfungsbüro einzureichen oder bis 24 Uhr in der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Lassen Sie sich unbedingt einen Einlieferungsbeleg aushändigen.
- Wenn Sie die Arbeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeben möchten, ist dies während der Sprechzeiten möglich.
- Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 60 Seiten mit etwa 18.000 Wörtern haben.
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO)
War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit und das ärztliche Attest im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert.
- Gem. § 5 Abs. 4 der Masterprüfungsordnung soll das begleitende Kolloquium bei dem Betreuer/ der Betreuerin der Masterarbeit besucht werden und ist obligatorisch.
- Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.